



Jugendordnung des Eissportvereins Ravensburg e.V.

Beschlossen vom Vereinsausschuss am 09.01.2017.

Ergänzt (§ 5) am 24.10.2024

§ 1 Die Jugendabteilung

(1) Im Verein besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung eine ständige Jugendabteilung.

(2) Die Jugendabteilung ist gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung insbesondere für die Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebes der Jugendmannschaften zuständig.

§ 2 Die Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung mindestens einmal pro Geschäftsjahr vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter einzuberufen.

(2) Gemäß § 9 Abs. 6 der Satzung sind stimmberechtigte Teilnehmer der Jugendversammlung

- Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern sie in einer Mannschaft gemeldet sind
- Gesetzliche Vertreter minderjähriger Vereinsmitglieder, sofern sie selbst Vereinsmitglied sind
- Mitglieder von Vorstand und Vereinsausschuss

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, sofern sie in einer Mannschaft gemeldet sind, sowie gesetzliche Vertreter minderjähriger Vereinsmitglieder, die nicht selbst Vereinsmitglied sind, haben in der Jugendversammlung Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(3) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der Jugendtrainer
- Wahl der Abteilungsleitung
- Ggfs. Wahl einer Elternvertretung
- Einbringen von Anregungen an Jugendleitung, Vorstand oder Mitgliederversammlung
- Verabschieden von Anträgen an Jugendleitung, Vorstand oder Mitgliederversammlung
- Empfehlungen zum Trainings- und Spielbetrieb

(4) Für die Beschlussfassungen in der Jugendversammlung gelten § 6 Abs. 4 und 5 der Satzung entsprechend.

§ 3 Die Jugendleitung

(1) Die Jugendversammlung wählt einen Jugendleiter/eine Jugendleiter sowie dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl der Jugendleitung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. § 9 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

(2) Für die Wahl der Jugendleitung gilt § 7 der Satzung entsprechend.

(3) Aufgaben der Jugendleitung sind insbesondere

- Einberufung der Jugendversammlung
- Berichterstattung an die Jugendversammlung
- Berichterstattung an den Vorstand
- Einbringen der Jugendthemen in Sitzungen des Vorstands und des Vereinsausschusses
- In Abstimmung mit dem für den Geschäftsbereich Sport zuständigen Vorstandsmitglied die Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebe, die Koordination des Trainerteams, die Koordination der Zusammenarbeit mit Partnervereinen sowie die Verwaltung von Ausrüstungsgegenständen im Vereinseigentum
- Ggfs. Verwaltung eines Abteilungsbudgets
- Koordination und Gewinnung der Teambetreuer
- Überwachung und Beantragung von Lizenzen und Spielgenehmigungen
- Repräsentation der Jugendabteilung nach innen und außen
- Mitwirkung an Marketing- und Werbemaßnahmen sowie der Pressearbeit für die Jugend

(4) Die Jugendarbeit ist Schwerpunkt in der sportlichen Tätigkeit des Eissportvereins Ravensburg. Deshalb ist die Jugendleitung in besonderem Maße in Entscheidungsfindungen des Vorstands einzubinden. Die Jugendleitung ist befugt, für die Sitzungen des Vorstandes Anträge einzubringen und zu diesen Beschlusspunkten als Gast an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, sofern keine

zwingenden Bestimmungen dagegen sprechen. Diese sind der Jugendleitung im Einzelfall zu begründen.

§ 4 Die Elternvertretung

(1) Die Jugendversammlung kann beschließen, aus ihrer Mitte eine Elternvertretung bestehend aus bis zu fünf Personen zu wählen. Die Elternvertretung bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung.

(2) Mitglieder der Elternvertretung müssen Mitglied im Verein sein und mindestens ein Kind im Spielbetrieb einer der EVR-Nachwuchsmannschaften gemeldet haben.

(3) Für die Wahl der Elternvertretung gilt § 7 der Satzung entsprechend.

(4) Aufgaben der Elternvertretung sind insbesondere

- Beratung der Jugendleitung und des Vorstands
- Einbringen von Anliegen und Anregungen aus der Elternschaft
- Mitwirkungen an Konfliktlösungen im Sinne einer Ombudstätigkeit
- Berichterstattung an die Jugendversammlung

(5) Jugendleitung und Vorstand müssen von der Elternvertretung formulierte Anliegen in ihren Sitzungen aufnehmen.

§ 5 Aufsicht im Spiel- und Trainingsbetrieb

(1) Verantwortlich und weisungsbefugt im Spiel- und Trainingsbetrieb ist der von Vorstand oder Jugendleitung für das jeweilige Team bestimmte Trainer.

(2) Die Trainer sind befugt, Spielerinnen und Spieler bei grober Missachtung von Regeln für die unmittelbar betroffene Trainingseinheit oder ein unmittelbar betroffenes Spiel auszuschließen. Der Vorstand ist unverzüglich zu informieren. Sofern der/die Betroffene nicht unmittelbar einem Erziehungsberechtigten übergeben werden kann, haben sie bis zum regulären Abschluss von Training oder Spiel in der Halle zu verweilen.

(3) Außerhalb des Eises bzw. des sonstigen Sportfeldes sind die Betreuer und Betreuerinnen für einen ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich und dafür in vollem Umfang weisungsbefugt, sofern der Trainer des Teams nicht unmittelbar vor Ort ist. Sie können eine Spielerin oder einen Spieler auch der Kabine verweisen, bis der Teamtrainer eine Entscheidung treffen kann.

(4) Sportliche oder körperlich belastende Übungen dürfen nur vom Trainer angeordnet werden.

(5) Bei Erkennen sicherheitsgefährdender Vorgänge oder bei Erkennen von Gewalt sind Trainer und Betreuer angehalten, unmittelbar Verbote oder Verweise aus dem Raum des Spiel- und Trainingsbetriebs auszusprechen. Der Vorstand ist umgehend zu informieren.

§ 6 Gebühren und Beiträge in der Jugendabteilung

(1) Beiträge und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins niedergelegt. Darüber beschließt der Vereinsausschuss.

(2) Vor Veränderungen von Gebühren und Beiträgen sind nach Möglichkeit die Jugendversammlung und ggfs. die Elternvertretung zu hören. Jugendversammlung und Elternvertretung können Empfehlungen an Vorstand, Vereinsausschuss und Mitgliederversammlung aussprechen.

(3) Bei Veranstaltungen unter der Regie eines Partnervereins gelten ggfs. dessen Beitrags- und Gebührenbestimmungen.

§ 7 Arbeitseinsätze

Entsprechend § 7 der Beitrags- und Gebührenordnung Vorstand oder Jugendleitung Vereinsmitglieder bzw. Eltern zu Arbeitseinsätzen einteilen. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, bei Nichtteilnahme an eingeteilten Arbeitseinsätzen eine gesonderte Gebühr als Ersatz zu erheben.

§ 8 Teilnahme am DEB-Konzept „Powerplay 2026“

Der EV Ravensburg orientiert seine Arbeit am DEB-Nachwuchskonzept „Powerplay 2026“ teil. Die im DEB-Konzept niedergelegten Anforderungen sind Richtschnur der Jugendarbeit.

§ 9 Laufschule und Recruiting

Der Verein bietet für Anfänger eine Laufschule an und betreibt in verschiedener Form Maßnahmen zur Gewinnung von Kindern und Jugendlichen. Entsprechend dem Konzept „Powerplay 2026“ ist dafür vom Vorstand ein Nachwuchskoordinator bestellt, dessen Arbeitsbereich unmittelbar dem Vorstand zugeordnet ist.

§ 10 Kodex der Jugendspieler

Vorstand und Jugendleitung erlassen einen für alle Jugendspieler verbindlichen Verhaltenskodex. Der Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung ist als Anlage Bestandteil dieser Jugendordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Beschluss des Vereinsausschusses mit dem 09.01. 2017 in Kraft und ersetzt alle vor diesem Datum erlassenen Jugendordnungen.